

§ 3

Der Vorstand des Clubs der Filmschaffenden

(1) Der Vorstand des Clubs der Filmschaffenden besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und weiteren 25 bis 30 gewählten Mitgliedern. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Die Amtsperiode des Vorstandes läuft in der Regel zwei Jahre. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist möglich. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung des Statuts, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz) und die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben des Clubs.

(3) Zur Führung der laufenden Arbeit bildet der Vorstand aus seiner Mitte das Sekretariat. Diesem gehören an der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Sekretär und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Das Sekretariat ist für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich.

(4) Der Sekretär wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er ist dem Vorstand für die laufende Arbeit des Clubs verantwortlich. Er leitet die Arbeit des Büros. Er kann weitere hauptamtliche Mitarbeiter zur Führung der Geschäfte des Büros mit Zustimmung des Vorstandes einstellen.

(5) Der Club der Filmschaffenden wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter oder den Sekretär vertreten. Der Vorsitzende und der Sekretär sind zur Einzelzeichnung befugt. Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind lediglich bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden und des Sekretärs und nur gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitglieder oder sonstige Personen den Club vertreten. Solche Vollmachten können nur von dem Vorsitzenden oder dem Sekretär schriftlich erteilt werden. Jede Verfügung über Zahlungsmittel des Clubs bedarf, unabhängig von der Vertretungsmacht, noch der Genehmigung des Sekretärs.

(6) Die Vorstandsmitglieder — mit Ausnahme des Sekretärs — führen die Aufgaben des Clubs der Filmschaffenden ehrenamtlich. Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder künstlerische, künstlerisch-technische, wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Mitarbeiter des Filmwesens der Deutschen Demo-

kratischen Republik — unabhängig von seinem Wohnsitz — werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft im Club der Filmschaffenden ist die Anerkennung des Statuts des Clubs.

(2) Die Mitgliedschaft im Club der Filmschaffenden ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines persönlichen Antrages. Nach Aufnahme erhält das Mitglied einen Clubausweis. Dieser ist nur mit Unterschrift des Vorsitzenden oder des Sekretärs gültig, wenn die Beiträge laufend bezahlt sind.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Streichung oder Ausschluß. Die Streichung ist durch Vorstandsbeschluß möglich, wenn

- a) dem Statut, den Beschlüssen und Zielen des Clubs zuwidergehandelt wird;
- b) die Beitragszahlung länger als drei Monate ausbleibt.

Ausschluß kann nur auf Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz) erfolgen, wenn eine schwere Schädigung des Ansehens des Clubs der Filmschaffenden vorliegt.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Hervorragenden Persönlichkeiten des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens — auch außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — kann für ihre Verdienste um die fortschrittliche Filmkunst die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6

Finanzen

(1) Der Club der Filmschaffenden finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.

(2) Er hat Bank- und Postscheckverbindungen in Berlin.

(3) Die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Clubs der Filmschaffenden obliegt der gewählten Revisionskommission.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluß des Vorstandes festgelegt

§ 8

Statutenänderung

Änderungen und Ergänzungen des Statuts können nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden und sind vom Ministerium für Kultur zu bestätigen.